

## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt des Landkreises Meißen**

§ 2 (1) Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen regelt die Form der Öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Meißen. Der Landkreis Meißen gibt dazu ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt des Landkreises Meißen“.

Dieses Redaktionsstatut soll dazu dienen, die Struktur des Amtsblattes darzulegen, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen zu gewährleisten.

Der Kreistag Meißen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 das Redaktionsstatut für das Amtsblatt des Landkreises Meißen mit Beschluss 20/7/0235 in Kraft gesetzt.

Soweit in diesem Statut männliche Formulierungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen in weiblicher Form

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung, Inhalt, Herausgeber**

- (1) Der Landkreis Meißen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt des Landkreises Meißen“.
- (2) Das Amtsblatt des Landkreises Meißen ist keine öffentliche Einrichtung des Landkreises im Sinne von § 9 Abs. 2 SächsLKrO. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Mitteilungen, Informationen und Beiträgen im Amtsblatt besteht außerhalb der in diesem Redaktionsstatut geregelten Fälle nicht.
- (3) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan des Landkreises und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.
- (4) Das Amtsblatt gliedert sich in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie einen Anzeigenteil.
  - a) Der amtliche Teil dient der Verbreitung von Öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Meißen. In den nichtamtlichen Teil werden Beiträge mit Bezug zum Landkreis Meißen aufgenommen.
  - b) Über den Anzeigenteil dürfen die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts nicht umgangen werden.
- (5) Herausgeber und verantwortlich für den redaktionellen Teil ist das Landratsamt Meißen, vertreten durch den Landrat. Die praktische Umsetzung obliegt der Pressestelle des Landratsamtes. Für Beiträge Dritter (Pressemitteilungen, Informationen von Vereinen und Institutionen, Veranstaltungsankündigungen usw.) zeichnen die jeweiligen Verfasser/Einreicher verantwortlich. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist das für die Herstellung vertraglich gebundene Unternehmen (Verleger). Der Anzeigenteil liegt nicht in der redaktionellen Verantwortung des Herausgebers. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (6) Das Einlegen von Informationen und Mitteilungen in das Amtsblatt des Landkreises Meißen, dazu zählen bspw. Veranstaltungsflyer, Handzettel, Postkarten usw., ist grundsätzlich nur dem Landkreis oder Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, in denen der Landkreis Meißen Mitglied ist, vorbehalten und darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Herausgeber realisiert werden. Die Aufnahme von Informationsmaterial mit politischen Beiträgen, Parteien- und Wahlwerbung ist nicht zulässig.

## **§ 2 Zulässige Veröffentlichungen im redaktionellen Teil**

- (1) Der amtliche Teil des Amtsblattes ist öffentlichen Bekanntmachungen, ortsüblichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben sowie amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes Meißen vorbehalten.
- (2) In den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes werden aufgenommen:
  - a) öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen oder Bekanntgaben sowie amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
  - b) Ausschreibungen sowie sonstige nichtamtliche Mitteilungen des Landratsamtes Meißen,
  - c) Veranstaltungshinweise, Informationen und Ausschreibungen von nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Meißen sowie von Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, in denen der Landkreis Meißen Mitglied ist.
- (3) In den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes können im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und der redaktionellen Möglichkeiten aufgenommen werden:
  - a) Meldungen, Berichte und Informationen aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Meißen,
  - b) Beiträge von im Landkreis Meißen ansässigen Vereinen, Organisationen oder Institutionen, sofern eine herausragende oder landkreisweite Bedeutung gegeben ist.
- (4) Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
  - a) Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen,
  - b) Beiträge von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessengruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen,
  - c) Beiträge, die vom Umfang, der Gestaltung und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für den Herausgeber zumutbare Maß übersteigen; dies gilt nicht für öffentliche Bekanntmachungen von Behörden,
  - d) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen,
  - e) Beiträge, die keinen Verfasser aufweisen,
  - f) Beiträge, die unleserlich sind und/oder dem Erscheinungsbild des Amtsblattes nicht entsprechen,
  - g) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen des Landkreises, seiner Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, verunglimpfende und/oder tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

### **§ 3 Grundsätze für die Veröffentlichungen im redaktionellen Teil**

- (1) Alle Artikel müssen einen Bezug zu den Angelegenheiten des Landkreises Meißen haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- (2) Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise müssen einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag des jeweiligen Amtsblattes besitzen.
- (3) Der Vorrang der öffentlichen Bekanntmachungen ist einzuhalten.
- (4) Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich entsprechend dem jeweiligen Jahresplan als Printausgabe und als online-Version unter [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de). Fällt der reguläre Erscheinungstag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Erscheinungstermin. Sonderausgaben sind möglich und liegen im Ermessen des Herausgebers. Der jeweilige Redaktionsschluss sowie das Erscheinungsdatum für das folgende Amtsblatt werden im Impressum der jeweils aktuellen Ausgabe bekannt gegeben. Redaktionsschluss ist in der Regel 15 Tage vor dem Erscheinungsdatum.
- (5) Der Herausgeber entscheidet über die Platzierung der zu veröffentlichenden Artikel. Über die Vergabe der Umschlagsseiten (U1-U4) des Amtsblattes für den Landkreis Meißen entscheidet der Herausgeber unter Beachtung der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung besteht nicht. Die Titelseite steht in erster Linie dem Landkreis Meißen und Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, in denen der Landkreis Meißen Mitglied ist, zur Verfügung.
- (6) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser und/oder die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, angegeben sein.
- (7) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen besteht nicht. Der Herausgeber behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen und Anpassungen (u.a. Schreibweisen, Layout usw.) bedürfen keiner vorherigen Abstimmungen mit dem Einsender/Verfasser.
- (8) Texte sind grundsätzlich in digitaler Form als Word-Dokument im Format \*.docx der Pressestelle (per Mail an [presse@kreis-meissen.de](mailto:presse@kreis-meissen.de)) zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Herausgeber zulässig. Sie sollen keine über das notwendige Maß hinausgehenden Formatierungen enthalten.
- (9) Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers sowie die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht verletzt werden. Der Vor- und Zuname des Fotografen/Urhebers ist stets bei der Einsendung anzugeben. Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.
- (10) Bilddateien dürfen nicht in Word-Dokumente oder E-Mail-Texte eingebunden sein. Bilder sind in digitaler Form mit einer Auflösung von 300 dpi in den Formaten (JPG, GIF, PNG, TIF) der Pressestelle (per Mail an [presse@kreis-meissen.de](mailto:presse@kreis-meissen.de)) zur Verfügung zu stellen.

### **§ 4 Anzeigenteil**

Ansprechpartner und Vertragspartner für Anzeigenkunden ist ausschließlich der Hersteller – **nicht** der Herausgeber – des Amtsblattes für den Landkreis Meißen. Private und gewerbliche Anzeigen – vorwiegend aus dem Landkreis Meißen – werden ausschließlich vom Hersteller gemäß den Vorgaben des Herausgebers akquiriert. Die Aufnahme von politischen Beiträgen, Parteien- und Wahlwerbung im Anzeigenteil ist nicht zulässig.

### **§ 5 Ermessen des Herausgebers**

Es obliegt dem Ermessen des Herausgebers, ob von den Festlegungen des Redaktionsstatuts in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird.

## **§ 6 Datenschutz**

Ergänzend zu den im Redaktionsstatut genannten Hinweisen sind weitere Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung, Herausgabe und Verteilung des Amtsblattes für den Landkreis Meißen in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Datenschutzhinweise unter [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) in der Datenschutzerklärung erläutert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt mit Wirkung für die Ausgabe des Amtsblattes vom Februar 2021 in Kraft.